

## **TOP 22**

### **Betrifft Änderung Leinenverordnung Heide**

#### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in seiner Sitzung vom 29.09.2005 die Verordnung über das Verwahren von Hunden auf der Perchtoldsdorfer Heide (Leinen-Verordnung) beschlossen. Dabei ist unter § 2 die dazugehörige Strafnorm genannt. Mittlerweile hat eine Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz eine Änderung der Rechtslage nach sich gezogen, die eine Neufassung dieses § 2 erfordert.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt damit nicht.

gf GR Josef Schmid stellt folgenden

#### **Antrag**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt nachstehende Verordnung über das Verwahren von Hunden auf der Perchtoldsdorfer Heide (Leinen-Verordnung), welche nach Beschlussfassung kundgemacht wird und mit 01.01.2017 in Kraft treten wird.

# V E R O R D N U N G

## über das Verwahren von Hunden auf der Perchtoldsdorfer Heide

### § 1

1. Diese Verordnung regelt den Leinenzwang für Hunde, welche sich auf dem gesamten Gebiet der Perchtoldsdorfer Heide (wie im Plan, Anlage A, dargestellt) aufhalten.
2. Von dieser Verordnung bleiben bestehende Verordnungen des Bundes und Landes unberührt.

### §2

1. **Auf der gesamten Perchtoldsdorfer Heide, welche sowohl die kleine als auch die große Heide umfasst sind Hunde an der Leine zu halten.**
2. Die Pflicht, dem Hund eine Leine anzulegen, trifft den Hundehalter oder die von ihm mit der Verwahrung des Hundes beauftragte Person.
3. Abs. 1 findet nicht Anwendung auf Hunde von Jagdberechtigten, welche für Jagdzwecke verwendet werden, und Diensthunde der Exekutive.

Wer dem Verbot gemäß § 1 dieser Verordnung zuwider handelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) mit einer Geldstrafe bis zu € 218,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2017** in Kraft.

## Anlage A

Gebietsabgrenzung für die Wirksamkeit der Verordnung über das Verwehren von Hunden auf der Perchtoldsdorfer Heide. Die roten Punkte stellen die Aufstellungsorte für die Hinweistafeln der Verordnung dar.

